

## **Information zum aktuellen OGH-Urteil zu Zusatzentgelten**

Der Oberste Gerichtshof erklärt mit dem Urteil vom 18.10.2022 folgende von einem Fitnessbetrieb verrechneten Kosten für unerlaubt:

- Halbjährliche Servicepauschale 19,90 €
- Verwaltungspauschale bzw. Anmeldegebühr 19,90 €
- Chipbandgebühr 19,90 €

**Achtung: Dieses Urteil gilt jedoch nicht automatisch für alle Fitnessbetriebe in Österreich, sondern ausschließlich für das beklagte Unternehmen.**

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung empfehlen wir den Betrieben individuell zu prüfen, ob in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ähnliche Klauseln vorhanden sind, und diese gegebenenfalls adaptieren. Diesbezüglich raten wir die Konsultation der eigenen Rechtsvertretung. Kunden, die aufgrund des ergangenen Urteils und der medialen Berichterstattung Ansprüche gelten machen, sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

Gemäß der Entscheidung verrechnete das Unternehmen eine Servicepauschale, ohne konkret einen entsprechenden Service anzubieten. Ein Fitnessbetrieb, der für eine Servicepauschale einen konkreten Service anbietet, darf diesen weiterhin in Rechnung stellen.

Z.B.: Handtuchservice

Eine Anmeldegebühr hingegen darf nur dann verrechnet werden, wenn dieser eine über die Anmeldung hinausgehende Leistung gegenübersteht.

Z.B.: Startgebühr für Startpaket (Studioführung, Anamnesegespräch, Trainingsstunde etc.)

Das Gericht stellte weiters fest, dass dem Kunden der Zutritt zum Fitnesscenter aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu ermöglichen ist. Daher ist die Verrechnung eines Chipbandes (Wert circa 3 Euro) um 19,90 Euro nicht zulässig. Eine zulässige Lösung wäre beispielsweise ein Pfandsystem.

**Ein Merkblatt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dem Infoblatt beigelegt.**

13. Dezember 2022